

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 573/70BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land Nordrhein - Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

G G G N

Dr. Aron Y [REDACTED],

[REDACTED], rue des Po [REDACTED] E [REDACTED], F [REDACTED] 12, F [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte  
II. Instanz:Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED],  
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Mai 1970 wird zugelassen.

#### G r ü n d e

Die Revision ist nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zugelassen.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Entschädigungsbehörde ihren Bescheid vom 3. Februar 1961 gemäß §§ 7 Abs. 1 und 2, 201 Abs. 1 ZBG widerrufen und die bewirkten Leistungen zurückgefordert (§§ 7 Abs. 3, 204 Abs. 2 ZBG). Das Landgericht hat diesen Bescheid aufgehoben. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat zwar angenommen, daß der angefochtene Bescheid innerhalb der Widerrufsfrist (§ 203 Abs. 2 ZBG) erlassen worden sei, daß der Widerruf hier aber gegen Treu und Glauben verstoße und das Widerrufsrecht verwirkt sei.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Wahrung der Widerrufsfrist setzen voraus, daß sich die vom Beklagten geltend gemachten Widerrufsgründe erst nach Erlass des widerrufenen Bescheids herausgestellt haben (§§ 7 Abs. 2, 201 Abs. 1 ZBG). Dies ist jedoch fraglich, weil nach den

- 3 -

Feststellungen des Berufungsgerichts die Entschädigungsbehörde schon vor Erlass des widerrufenen Bescheids die widersprüchlichen Angaben des Klägers zum Verfolgungstatbestand kannte und auch bei nur oberflächlicher Bearbeitung schon damals hätte erkennen müssen, daß die verschiedenen Darstellungen nicht miteinander in Einklang zu bringen sind. Folgt man aber insoweit dem Berufungsgericht, dann erhebt sich die weitere, in BGH RsW 1961, 39 offen gelassene Frage, ob die Fristbestimmung des § 203 Abs. 2 HGB die Anwendung der allgemeinen Grundsätze über die Verwirkung ausschließt. Beide Rechtsfragen sind von grundsätzlicher Bedeutung.

Mai

Dr. Thum



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

